

Bremen:**Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft
(Bremisches Abgeordnetengesetz)**

VOM 16. OKTOBER 1978

(BREM.GBL. S. 209) SA BREMR 1100-A-3

ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 G ZUR ÄND. DES ABGEORDNETENG, DES WAHLG UND DES
DEPUTATIONENG VOM 31. 1. 2012 (BREM.GBL. S. 18)**§ 2 Mandatsausübung**

(1) ¹Die Mitglieder der Bürgerschaft haben die ihnen obliegenden Pflichten und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. ²Sie üben ihre Abgeordnetentätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aus und haben ihre beruflichen Verpflichtungen entsprechend einzurichten.

(2) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat in der Bürgerschaft oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu bewerben, es zu übernehmen oder auszuüben.

(3) Benachteiligungen am Arbeitsplatz wegen der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(4) ¹Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Bewerbung, der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. ²Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grunde zulässig. ³Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder der Wählervereinigung. ⁴Er gilt ein Jahr nach dem Wahltag oder nach Beendigung des Mandats fort.

(5) ¹Soweit zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben eines Mitglieds der Bürgerschaft eine Arbeitsbefreiung erforderlich ist, ist es in entsprechendem Umfang von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit. ²Einer Zustimmung des Arbeitgebers zur Arbeitsbefreiung bedarf es nicht.

(6) ¹Für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen sind, nach billigem Ermessen während der Mitgliedschaft die zeitliche Dauer ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit herabsetzen (Teilzeitarbeit). ²Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer müssen die betrieblichen Belange der Arbeitgeber berücksichtigen. ³Diese können berührt sein, wenn ausgeschlossen erscheint, für die Ausfallzeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers eine Teilzeitkraft oder eine Ersatzkraft einzustellen, und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der Verzicht auf eine solche Kraft nicht zugemutet werden kann. ⁴Der Anspruch auf Vergütung ermäßigt sich entsprechend der Herabsetzung der Arbeitszeit.

Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft

VOM 26. MAI 1998

(BREM.GBL. S. 135) SA BREMR 1100-A-5

ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 ÄNDOG VOM 23. 3. 2010 (BREM.GBL. S. 285)

§ 1 Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft und Beruf

Für die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft gelten die §§ 2, 3, 27 und 28 des Bremischen Abgeordnetengesetzes entsprechend.



Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

VOM 2. FEBRUAR 2010

(BREM.GBL. S. 130) SA BREMR 2011-B-1

ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 ÄNDO VOM 27. 3. 2012 (BREM.GBL. S. 133)

§ 18 Stellung der Beiratsmitglieder

(1) ¹Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. ²Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.

(2) ¹Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Steht das Beiratsmitglied in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihm die für seine Tätigkeit notwendige freie Zeit zu gewähren. ³Die Beiratsmitglieder dürfen in der Übernahme und Ausübung ihres öffentlichen Ehrenamtes nicht beschränkt oder benachteiligt werden.

(3) ¹Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld oder Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. ²Voraussetzung und Höhe regelt der Senat.